

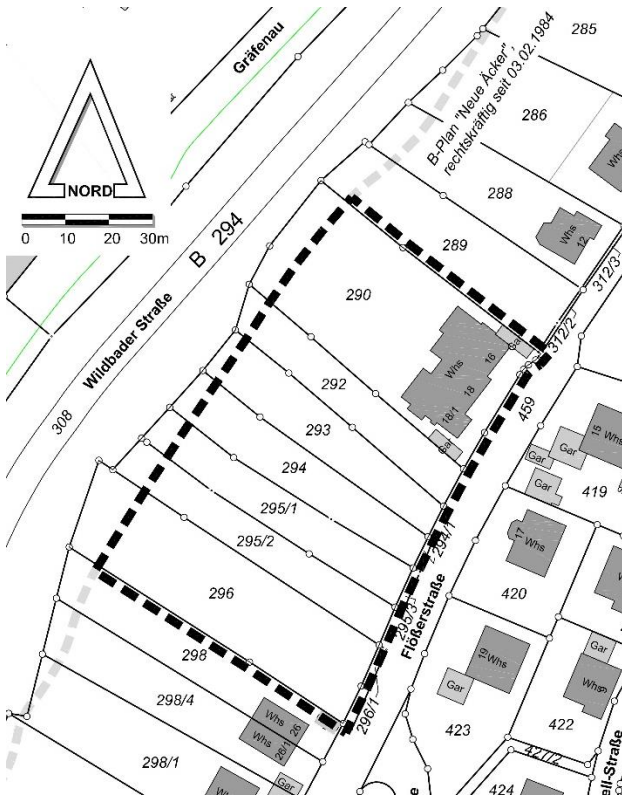
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Äcker“ in Höfen an der Enz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat am 23.05.2022 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Äcker“ in der Fassung vom 22.04.2022, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 290, 292, 293, 294, 295/1, 295/2 und 296 und hat eine Fläche von ca. 5.795 m².

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2022.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Äcker“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz, nach Terminabsprache (Fr. Schlecht, Bauamt, Tel.: 07081/784-31) auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann

kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Höfen an der Enz, den 24.05.2022
gez. Stieringer, Bürgermeister